

Pressemitteilung Nr. 2/2021

Kündigungsschutzklage eines Leiters des Dienstleistungsbetriebes gegen eine Kommune

Der Leiter des Dienstleistungsbetriebes einer Kommune wendet sich mit seiner Kündigungsschutzklage gegen die fristlose Kündigung durch die beklagte Kommune. Die Arbeitgeberin stützt die Kündigung auf den Verdacht der Veruntreuung.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme wurde im Kammertermin am 28.04.2021 ein widerruflicher Vergleich geschlossen. Termin zur Verkündung einer Entscheidung für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wurde auf den 30.06.2021 bestimmt.

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:
pressestelle@arbg-wesel.nrw.de

Arbeitsgericht Wesel, 6 Ca 1170/20